

**ewz**  
**Markt und Kunden**

Tramstrasse 35  
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11  
Telefax 058 319 41 80



# Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen

**für die Stadt Zürich.**

Gültig ab 1. Oktober 2006.



Ein Unternehmen  
der Stadt Zürich

## **1 Geltungsbereich**

---

Der Tarif EEA gilt für die Rücklieferung von Elektrizität an das ewz aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung bis 1 MW.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.1 für Stromrücklieferungen aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:

- Wasserkraftanlagen;
- Solarstromanlagen unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.2;
- Windenergieanlagen;
- Biogasanlagen;
- Klärgasanlagen;
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen;
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 für Stromrücklieferungen aus EEA, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:

- fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekraftkopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung;
- Deponiegas-Anlagen.

Das ewz entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden dürfen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

## **2 Tarif**

---

### **2.1 Tarifzeiten**

|              |                  |                      |
|--------------|------------------|----------------------|
| Hochtarif:   | Montag – Samstag | 06.00 bis 22.00 Uhr  |
| Niedertarif: | Montag – Sonntag | 22.00 bis 06.00 Uhr, |
|              | Sonntag          | 06.00 bis 22.00 Uhr  |

## 2.2 Wirkenergie

### 2.2.1 Wirkenergie aus erneuerbarer Energie

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

|              | exkl. MwSt. | inkl. MwSt.   |
|--------------|-------------|---------------|
| Hochtarif:   | 20 Rp./kWh  | 21,60 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 10 Rp./kWh  | 10,80 Rp./kWh |

### 2.2.2 Wirkenergie für die Solarstrombörse

Das ewz kann Elektrizität aus *naturemade star*<sup>1</sup>-zertifizierten Solarstromanlagen nach Massgabe der Nachfrage der Bezügerinnen und Bezüger übernehmen. Das ewz schreibt den Bezug von Energie aus Solarstromanlagen aus und verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber, über einen bestimmten Zeitraum die produzierte Elektrizität zum individuell vereinbarten Preis abzunehmen.

### 2.2.3 Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Niederspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Niederspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

|              | exkl. MwSt. | inkl. MwSt.   |
|--------------|-------------|---------------|
| Hochtarif:   | 10 Rp./kWh  | 10,80 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 5 Rp./kWh   | 5,40 Rp./kWh  |

### 2.2.4 Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Mittelspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Mittelspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

|              | exkl. MwSt. | inkl. MwSt.  |
|--------------|-------------|--------------|
| Hochtarif:   | 8 Rp./kWh   | 8,64 Rp./kWh |
| Niedertarif: | 4 Rp./kWh   | 4,32 Rp./kWh |

## **3 Allgemeine Bestimmungen**

---

### **3.1 Energiemessung**

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten der Rückliefernden.

### **3.2 Ablesung und Verrechnung**

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

### **3.3 Fälligkeit**

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

## **4 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen**

---

### **4.1 Inkraftsetzung**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

### **4.2 Aufhebung**

Mit Inkraftsetzung des Tarifs EEA wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben: Tarif E 1993, Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 1993.

### **4.3 Übergangsbestimmung**

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode vergütet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des alten Tarifs E 1993. Das ewz grenzt die Lieferung aufgrund des ewz-Standard-Lastprofils ab.

<sup>1</sup> *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

*naturemade* ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.

Diese Publikation der Tarife dient nur der Information der Kundinnen und Kunden von ewz. Sie begründet keine Rechtswirkungen und keine Rechtsansprüche. Massgebend sind alleine die Beschlüsse des Gemeinderates vom 25. Januar 2006 sowie die Ausführungsbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Zürich.